

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
- c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;
- d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. **b6** es, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen ihre Tätigkeit aufgenommen hat, ermächtigt die Gruppe, unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Informationsraum, sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, der Gene-

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in ~~Bezug~~ des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

~~die Notwendigkeit~~ der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

~~den~~ des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in ~~der~~ ~~Wache~~, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

~~alle~~ aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

~~Kernis~~ ~~namend~~ von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in ~~An~~ ~~er~~ der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

~~die~~ der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach ~~Pf~~ ~~ing~~ des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/25<sup>13</sup>,

1. ~~alle~~ alle unmittelbar Beteiligten ~~nach~~ ~~der~~ ~~af~~, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>14</sup> einzuhalten;

2. ~~alle~~ alle Länder der Region ~~af~~, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. ~~nimmt~~ ~~Kernis~~ von der am 20. September 2012 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(56)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten;

4. ~~ist~~ ~~es~~, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. ~~alle~~ alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>12</sup> ihre

---

<sup>13</sup> A/67/139 (Part I) und Add.1.

<sup>14</sup> United Nations, ~~Text~~, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. **bittet** diese Länder **ab**, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. **bittet** die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. **nimmt Kenntnis** von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>13</sup>;

9. **bittet** alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. **erht** den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990<sup>15</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. **erht** den Generalsekretär **ab**, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. **berät**, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/29

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen ohne Gegenstimme bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/406, Ziff. 7)<sup>16</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische

na67( )SimbabSi [(na67gapsr,8S72(n7n 2.1g)-5ia,8Sri La). 0 4nka,8St..KStaat), BotsuapienSt.49 78T\* V49 T1(ince[(nale7t63 Twd)-6.9(h) Gr)7adBangRJ 7